

**Verordnung**  
**der Forstdirektion Tübingen**  
**und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen**  
**über die Schonwälder**

**„Weinhalde“, „Mochental“, „Hinterwies“, „Fürstwald“, „Filsenberg“  
und „Schönbuch“**

Vom 09. März 2004

Aufgrund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird verordnet:

**§ 1**  
**Erklärung zum Schonwald**

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Tübingen wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. „Weinhalde“ im Forstbezirk Riedlingen auf dem Gebiet der Stadt Riedlingen, Gemarkungen Zwiefaltendorf und Bechingen, Landkreis Biberach;
2. „Mochental“ im Forstbezirk Ehingen auf dem Gebiet der Stadt Ehingen, Gemarkung Kirchen, Landkreis Alb-Donau-Kreis;
3. „Hinterwies“ im Forstbezirk Mössingen auf dem Gebiet der Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Genkingen, Landkreis Reutlingen;
4. „Fürstwald“ im Forstbezirk Mössingen auf dem Gebiet der Stadt Mössingen, Gemarkung Öschingen, Landkreis Tübingen;
5. „Filsenberg“ im Forstbezirk Mössingen auf dem Gebiet der Stadt Mössingen, Gemarkung Talheim, Landkreis Tübingen;
6. „Schönbuch“ im Forstbezirk Überlingen auf dem Gebiet der Gemeinde Deggenhausertal, Gemarkung Homberg, Landkreis Bodenseekreis.

## § 2 Schutzgegenstand

### (1) Größe und Lage der Schonwälder

1. Der Schonwald „Weinhalde“ hat eine Größe von rd. 13,8 ha. Er liegt im Staatswald Riedlingen in Distrikt 30 „Donauhänge“ Abteilung 3 tw. und im Stadtwald Riedlingen Distrikt 3 „Bechinger Teutschbuch“ Abteilung 1. Er umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 1551 auf Gemarkung Zwiefaltendorf sowie das Flurstück 157 auf Gemarkung Bechingen, Stadt Riedlingen. Der Schonwald erstreckt sich über eine Teilfläche des Naturschutzgebiets „Flusslandschaft Donauwiesen“.
2. Der Schonwald „Mochental“ hat eine Größe von rd. 41,0 ha. Er liegt im Staatswald Ehingen in Distrikt 6 „Kirchenhau“ Abteilungen 7 tw. und 8 tw. Er umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 1055/1 auf Gemarkung Kirchen, Stadt Ehingen.
3. Der Schonwald „Hinterwies“ hat eine Größe von rd. 3,5 ha. Er liegt im Gemeindewald Sonnenbühl in Distrikt 10 „Breitwiesen“ Abteilung 5 tw. und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 4348 auf Gemarkung Genkingen, Gemeinde Sonnenbühl.
4. Der Schonwald „Fürstwald“ hat eine Größe von rd. 8,7 ha. Er liegt im Staatswald Mössingen in Distrikt 15 „Fürstwald“ Abteilung 1 tw. und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 3475 auf Gemarkung Öschingen, Stadt Mössingen.
5. Der Schonwald „Filsenberg“ hat eine Größe von rd. 9,2 ha. Er liegt im Stadtwald Mössingen in Distrikt 21 „Filsenberg“ Abteilung 4 und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 1332 auf Gemarkung Talheim, Stadt Mössingen.
6. Der Schonwald „Schönbuch“ hat eine Größe von rd. 6,8 ha. Er liegt im Staatswald Überlingen in Distrikt 14 „Schönbuch“ und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 1056 auf Gemarkung Homberg, Gemeinde Deggenhausertal.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen der Schonwälder mit den textlichen Beschreibungen gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, bei den Staatlichen Forstämtern Riedlingen, Ehingen, Mössingen und Überlingen, den Städten Riedlingen, Ehingen und Mössingen sowie den Gemeinden Sonnenbühl und Deggenhausertal für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3 Schutzzweck

(1) Der wesentliche Schutzzweck der Schonwälder ist der langfristige Erhalt naturnaher, standortstypisch ausgeprägter und meist artenreicher Waldgesellschaften.

Dies sind

1. im Schonwald „Weinhalde“ die von Edellaubbäumen geprägte Bestockung eines Donau-Prallhanges auf kalkreichen Tertiärstandorten als Lebensraum einer charakteristischen sowie seltenen Gemeinschaft von Pflanzen- und Tiergesellschaften (z.B. *Orchis pallens*);
2. im Schonwald „Mochental“ die *Carex-alba*-Buchenwälder der trockenen Tertiärböden der Schwäbischen Alb mit ihrer bezeichnenden Flora (z.B. *Carex alba*, *Helleborus foetidus*, *Orchis spec.*) und Fauna (z.B. Höhlenbrüter);
3. im Schonwald „Hinterwies“ der Weißjura-Hangbuchenwald mit charakteristischer Flora auf steilem, von Felsköpfen durchsetztem Nord-Nordost-Hang;
4. im Schonwald „Fürstwald“ der Eichen-Buchen-Wald aus Eiche und Buche mit den beigemischten Baumarten Esche, Bergahorn, Bergulme, Feldahorn und Erle im quelligen Braunjura-Rutschgebiet auf den Standortseinheiten „frischer schattseitiger Mischlehmhang“ und „quellige Mulden“;
5. im Schonwald „Filsenberg“ der Eichensteppenheidewald aus Eiche, Esche, Buche, Bergahorn, Linde, Hainbuche, Bergulme und Mehlbeere auf den Standortseinheiten „Eichensteppenheidewald“, „Buchensteppenheidewald“ und „sonnseitiger Kalkschuttunterhang“ mit der an diese Extremstandorte gebundenen, seltenen Flora;
6. im Schonwald „Schönbuch“ der Molasse-Schluchtwald mit reichem Baumartenspektrum (Buche, Esche, Ahorn, Kirsche, Erle, Elsbeere, Aspe, Baumweide, Birke, Eiche, Ulme, Tanne, Fichte, Kiefer, Eibe) und das natürliche Eiben-Vorkommen.

Zum Schutzzweck gehören auch

- die Sicherung des genetischen Potenzials der Laubwaldgesellschaften, insbesondere der z.T. seltenen, autochthonen Baumarten;
- die Habitatsicherung für die im jeweiligen Waldgesellschaft typischen und seltenen Arten von Flora und Fauna.

(2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Nachstehende Schonwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden:

- Schonwald „Weinhalde“ mit dem Lebensraum „Waldmeister-Buchenwald“;
- Schonwald „Mochental“ mit den Lebensräumen „Waldmeister-Buchenwald“ und „Orchideen-Buchenwälder“;
- Schonwald „Filsenberg“ mit dem auf einer Teilfläche vorkommenden Lebensraum „Schlucht- und Hangmischwälder“.

#### **§ 4 Verbote**

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

##### 1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen

- a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

##### 2. Bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

- a) Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;
- d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

3. Die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.
5. Weiter ist in den Schonwäldern verboten:
  - a) Außerhalb befestigter, mit Personenkraftwagen befahrbarer Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
  - b) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
  - c) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  - d) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
  - e) Lärm nach § 83 Abs. 2 Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
3. keine Fütterungen und Wildäcker angelegt werden. Die Anlage von Schalenwild-Kirrungen ist nur außerhalb ökologisch sensibler Bereiche erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## **§ 6 Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen**

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Erhaltung und Förderung der vorhandenen Baumartenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung seltener Baumarten;
- Extensive Bewirtschaftung unter Ausnutzung des natürlichen Selbstregulationsvermögens;

- Zusammensetzung der Waldgesellschaften aus dem kleinstandörtlich variierenden Spektrum gebietsheimischer Baumarten im Anhalt an den Standortswald;
- Vorrang der langfristigen, kleinflächigen Naturverjüngung (z.B. über plenterartige Bewirtschaftung). Pflanzung erfolgt nur, wenn die angestrebte Naturverjüngung nicht aufläuft;
- Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen und nicht gebietsheimischen Laubbäumen;
- Erhöhung der Anteile stehenden und liegenden Totholzes, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und Waldhygiene erlauben;
- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Waldbiotope;
- Zur Erreichung der Zielsetzung können Wildschutzmaßnahmen im erforderlichen Umfang durchgeführt werden;
- Erhaltung der Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Im Einzelnen gilt zusätzlich:

1. Im Schonwald „Weinhalde“: Die Heckenbereiche sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten;
2. im Schonwald „Mochental“: Konsequente Förderung der beigemischten Laubhölzer in den Nadelholzpartien;
3. im Schonwald „Fürstwald“: Langfristige Bewirtschaftung mit Dominanz der Eiche auf den Kuppen sowie Buche und Edellaubholz in den Mulden;
4. im Schonwald „Schönbuch“: Gezielte Pflegemaßnahmen werden ausschließlich zur Erhaltung und Verjüngung der Eibe durchgeführt. Hierzu soll insbesondere die auflaufende Nadelholzverjüngung aufgelöst werden.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im öffentlichen Wald in periodischen Betriebsplänen nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

## **§ 7**

### **Wissenschaftliche Betreuung**

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

(1) Für Schonwaldflächen außerhalb bestehender Naturschutzgebiete kann die höhere Forstbehörde von den Vorschriften dieser Verordnung Befreiung erteilen.

(2) Im Überlappungsbereich des Schonwaldes „Weinhalde“ und dem bestehenden Naturschutzgebiet ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10 Rechtsvorschriften**

Unberührt bleiben die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften über Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sowie die nachstehende Schutzgebietsverordnung:

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet „Flusslandschaft Donauwiesen“ vom 10.05.1991 (GBl. v. 19.07.1991, S. 452).

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Erklärungen der Forstdirektion Tübingen über den Schonwald „Weinhalde“ vom 06.06.1989, den Schonwald „Mochental“ vom 05.07.1991, den Schonwald „Fürstwald“ vom 09.07.1991 und den Schonwald „Schönbuch“ vom 15.01.1991.
2. Die Erklärungen der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über den Schonwald „Hinterwies“ vom 29.04.1991 und den Schonwald „Filsenberg“ vom 29.04.1991.

Tübingen, den 09. März 2004  
Forstdirektion Tübingen und Körperschaftsforstdirektion Tübingen